



Bundeskriminalamt

**Bekanntmachung
eines Feststellungsbescheides
nach § 2 Absatz 5 in Verbindung mit § 48 Absatz 3 des Waffengesetzes (WaffG)
zur waffenrechtlichen Beurteilung
zerlegbare KK-Selbstladebüchse, Modell „JW 20“**

Vom 4. Mai 2012

Auf Grund des § 2 Absatz 5 WaffG vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2062) geändert worden ist, erging am 23. März 2012 der folgende Feststellungsbescheid

Gegenstand dieses Bescheides ist die waffenrechtliche Einstufung einer zerlegbare KK-Selbstladebüchse, Modell „JW 20“,

Hersteller: Norinco
Länge: 93 cm
Lauflänge: 49 cm
Kaliber: .22 l.r.
Magazinkapazität: 9 Schuss

Die vorgenannte KK-Selbstladebüchse kann ohne Werkzeuge mit wenigen Handgriffen in zwei Teile zerlegt werden. Dazu muss der unterhalb des Patronenlagers am Lauf befindliche Schieber in Richtung Laufmündung geschoben und festgehalten werden. Der Verschluss muss wegen des in den Lauf ragenden Hülsenausziehers ca. 1 cm zurückgezogen werden. Jetzt kann der Lauf mit Vorderschaft um ca. 90 Grad gedreht und so der Bajonettverschluss geöffnet werden, um die Schusswaffe in zwei Teile zu zerlegen. Der Lauf mit Vorderschaft ist nun vom Verschlussgehäuse und dem Hinterschaft getrennt.

Das Magazin der Schusswaffe ist ein Röhrenmagazin, das sich im Hinterschaft befindet. Es wird durch eine Öffnung auf der rechten Schafftseite geladen. Die Magazinfeder und der Zubringer müssen dazu in Richtung Schafftkappe herausgezogen werden. Während des Zerlegevorganges kann das geladene Magazin im Hinterschaft verbleiben. Dadurch ist die Waffe nach dem Zusammenbau, der in umgekehrter Reihenfolge des Zerlegens erfolgt, sofort schießbereit und -fähig.

Im neuen Waffenrecht wird das Verbot bestimmter „zerlegbarer“ Schusswaffen nur noch in einer Verbotsnorm geregelt. Dies ist Nummer 1.2.3 der Anlage 2 zu § 2 Absatz 3 WaffG „Waffenliste“ Abschnitt 1. Von den vier dort genannten Verbotmerkmalen könnte nur die „schnelle“ Zerlegbarkeit für die oben genannte Schusswaffe in Betracht kommen. Dies setzt voraus, dass die oben genannte Schusswaffe schneller als der „für Jagd- und Sportzwecke allgemein übliche Umfang“ bei derartigen Waffentypen zerlegbar ist.

Aus Kommentierungen zum WaffG und Urteilen in Gerichtsverfahren, die das Thema „Take-Down-Waffen“ zum Inhalt hatten, ergibt sich, dass immer nur baugleiche Waffenarten/-typen miteinander verglichen werden sollen, um festzulegen, was für jagdliche und sportliche Zwecke üblich ist. Daraus ergibt sich, dass die oben genannte Selbstladebüchse nicht mit einer Kipplaufflinte, die auch mit wenigen Handgriffen zerlegt werden kann, vergleichbar ist.

Dem Bundeskriminalamt sind keine KK-Büchsen, insbesondere Halbautomaten bekannt, die ähnlich oder gleich schnell zerlegt werden können und im Geltungsbereich des WaffG auf dem Markt verbreitet sind.

Die oben genannte Schusswaffe ist baugleich mit KK-Selbstladebüchse „FN Trombone“. Diese wird seit 1973 als verbotene Waffe angesehen. Dass über diese Verbotseinstufung keine Zweifel bestehen ist auch aus der Tatsache ersichtlich, dass der Hersteller der „FN Trombone“ jedes Jahr eine Ausnahmegenehmigung für die Ausstellung der Waffe auf der IWA beantragt.

Auch Gesetzeskommentierungen kommen im Ergebnis zu dem Schluss, dass nur solche Schusswaffen von dem Verbot erfasst sind, welche bzgl. des Zusammenklapp- bzw. -schiebemechanismus technische Spezifikationen in der Konstruktion aufweisen, die sich von den im Jagd- und Sportwaffenbereich gebräuchlichen Mechanismen unterscheiden, also für diesen Bereich untypisch sind (vergl. Gade/Stoppa Anlage 2 Rz 18).

Auf Grund der hier festgestellten und oben beschriebenen Art und Weise des Zerlegens unter Berücksichtigung des dafür benötigten Zeitaufwandes gibt es nach Ansicht des Bundeskriminalamtes keine vergleichbare Waffe im KK-Bereich. Folglich ist die Art und Weise des Zerlegens auch nicht für Jagd- und Sportzwecke üblich und die oben genannte Schusswaffe als verboten einzustufen.



Ergebnis:

1. Die Schusswaffe war noch nicht Gegenstand einer Anfrage nach § 2 Absatz 5 WaffG.
2. Ein berechtigtes Interesse im Sinne von § 2 Absatz 5 Nummer 1 WaffG der Firma Norconia GmbH als Importeur und Händler wird anerkannt.
3. Es handelt sich bei der Schusswaffe um eine halbautomatische Selbstladelangwaffe im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG, Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.2, 2. Alternative.
4. Die Schusswaffe ist als halbautomatische Lang-Schusswaffe, deren Magazin und Patronenlager mehr als drei Patronen aufnehmen kann, in die Kategorie B Nummer 2.4 gemäß Anlage 1 Abschnitt 3 zu § 1 Absatz 4 WaffG einzuordnen. Die Einteilung nach der Europäischen Waffenrichtlinie ist unabhängig von nachstehendem Verbot.
5. Die Schusswaffe ist zerlegbar. Da dies nicht dem für Jagd- und Sportwaffen allgemein üblichen Umfang von KK-Selbstladebüchsen entspricht, wird das Selbstladegewehr als „verbotene Schusswaffe“ im Sinne der Anlage 2 zu § 2 Absatz 3 WaffG Abschnitt 1 „Waffenliste“ Nummer 1.2.3 angesehen.
6. Die oben genannte Schusswaffe kann legal nur mit einer Ausnahmegenehmigung nach § 40 Absatz 4 WaffG erworben, vertrieben und besessen werden.
7. Die Schusswaffe (halbautomatisches Selbstladegewehr) ist vom Schießsport nach § 6 Absatz 2 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung ausgeschlossen.

Die nach dem § 2 Absatz 5 WaffG geforderte Länderanhörung wurde durchgeführt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Wiesbaden, den 4. Mai 2012

SO 11 - 5164.01 - Z - 35

Bundeskriminalamt

Im Auftrag
Mittelstädt